Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 678
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

vom 12. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Februar 2021)

zum Thema:
**Hundesteuer in Berlin**

und **Antwort** vom 26. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 26 678
vom 12. Februar 2021
über Hundesteuer in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele offiziell angemeldete Hunde gibt es Stand September 2020 in Berlin? (Bitte mit Aufteilung nach Bezirken).

Zu 1.: Die in Berlin per 30.09.2020 steuerlich gemeldeten Hunde – aufgegliedert nach den einzelnen Finanzämtern – sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Finanzamtsbezirke nicht identisch sind mit den Berliner Bezirken.

| **Finanzamt** | **Anzahl der Hunde per 30.09.2020** |
|---|---:|
| Charlottenburg | 4.761 |
| Friedrichshain- Kreuzberg | 5.708 |
| Neukölln | 8.569 |
| Reinickendorf | 10.763 |
| Schöneberg | 3.051 |
| Spandau | 9.765 |
| Steglitz | 6.448 |
| Tempelhof | 6.693 |
| Wedding | 3.238 |
| Wilmersdorf | 4.189 |
| Zehlendorf | 4.763 |
| Prenzlauer Berg | 3.647 |
| Lichtenberg | 9.109 |
| Marzahn-Hellersdorf | 11.183 |
| Mitte/Tiergarten | 3.888 |
| Pankow/Weißensee | 9.144 |
| Treptow/Köpenick | 10.049 |
| **Summe** | **114.968** |

2. Welche Anstrengungen unternimmt der Senat, um die zuständigen Ämter und Behörden bei einer Gesamterfassung aller in Berlin gehaltenen Hunde zu unterstützen?

Zu 2.: Gemäß § 11 Hundegesetz (HundeG) wird zur Erfassung aller im Land Berlin gehaltenen Hunde ein zentrales Register errichtet. Mit dem Registrierungsprozess der in Berlin gehaltenen Hunde wird am 01.01.2022 begonnen.

3. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass dem Land Berlin durch „schwarz“ gehaltene Hunde große Summen an Steuergeldern entgehen?

Zu 3.: Verlässliche Schätzungen über die Anzahl der steuerlich nicht erfassten Hunde in Berlin sind mangels hinreichender Erkenntnisse nicht möglich. Demzufolge kann auch der hierdurch möglicherweise entstehende Steuerausfall nicht beziffert werden.

4. Wie bewertet der Senat den Vorschlag einer Bürgerinitiative, die Kontrollen durch externe Firmen und Haustürbefragung, wie es beispielsweise in Kiel oder Düsseldorf stattfand, durchzuführen?

Zu 4.: Von der Beauftragung externer Firmen mit der Durchführung von Kontrollen und Haustürbefragungen wurde bisher im Hinblick auf die voraussichtlich entstehenden Kosten abgesehen.

Darüber hinaus haben die Beschäftigten externer Firmen keine hoheitlichen Befugnisse wie die Beschäftigten der Berliner Verwaltung. Die Erlangung von Auskünften der zu kontrollierenden und zu befragenden Bürgerinnen und Bürger wäre daher ausschließlich von deren Freiwilligkeit sich kontrollieren zu lassen und deren Bereitschaft zur Auskunftserteilung abhängig.

5. Würde es der aktuelle Personalstand der Ordnungsämter hergeben, eine großangelegte und weitreichende Erfassung der in Berlin gehaltenen Hunde durchzuführen, wenn eine Kontrolle durch eine externe Firma abgelehnt werden sollte?

Zu 5.: Die Personalausstattung des Allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter lässt keine Übertragung weiterer Aufgaben ohne einen entsprechenden Personalaufwuchs zu.

6. Hält der Senat die Kontrollen, um die Hundesteuerpflicht in Berlin durchzusetzen, für ausreichend?

Zu 6.: Ja.

7. Warum wird das Nichtanlegen der Steuermarke nur in Verbindung mit dem Nichtanlegen eines Halsbands oder Brustgeschirrs als Ordnungswidrigkeit eingestuft?

Zu 7.: Das Berliner Hundegesetz (HundeG) sieht gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 vor, dass es sich beim Nichtanlegen eines nach § 12 Abs. 2 vorgeschriebenen Halsbandes oder Brustgeschirrs um eine Ordnungswidrigkeit handelt. Nach § 12 Abs. 2 HundeG müssen Hunde außerhalb des eingefriedeten Grundstücks, auf dem der Hund gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung stets ein geeignetes Halsband oder Brustgeschirr mit dem Namen und der Anschrift der Halterin oder des Halters sowie der Hundesteuermarke tragen.

Die zuvor im Hundesteuergesetz verankerte Ordnungswidrigkeit der Nichtanbringung der Steuermarke am Hund wurde mit der Neufassung des Hundesteuergesetzes im Jahr 2001 gestrichen, da eine Zuständigkeit für ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht bei der Finanzverwaltung, sondern bei der Innenverwaltung gegeben ist. Hinzu

kommt, dass die Finanzämter insbesondere die Melde- und Anzeigepflichten des § 8 Hundesteuergesetz im Wege der Handlungsvollstreckung durchsetzen können.

8. Was passiert mit den Kontrollmitteilungen, wenn ein Hundehalter mit einem Hund ohne Steuermarke angetroffen wird?

Zu 8.: In den Finanzämtern werden die eingegangenen Kontrollmitteilungen erfasst und die für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

Berlin, den 26.02.2021

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen